

Richtlinien des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig für die Abhaltung der Masterprüfung (Defensio)

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PHS) legt unter Bezugnahme auf das Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG) BGBl. I Nr. 23/2020 idGF und die aufgrund dieses Gesetzes ergangene Verordnung BGBl. II Nr. 171/2020 idGF des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV), dort insbesondere §§ 10 und 11, folgende Richtlinien für die Abwicklung von Präsenz Masterprüfungen (Defensiones) fest:

Gegenstand

1.1. Studierende eines Masterstudiums an der PHS haben eine Masterprüfung abzulegen. Diese Richtlinien gelten für die Abhaltung der Masterprüfung (Defensio) um eine Durchführung in Präsenz vor Ort in den Räumlichkeiten der PHS zu ermöglichen.

Besondere Anforderungen

2.1. Für die Abhaltung einer Masterprüfung in Präsenz ist Voraussetzung, dass allen beteiligten Personen (Prüferinnen und Prüfern sowie Prüfungskandidatinnen und –kandidaten) nachweislich folgende Dokumente zur Kenntnis gebracht wurden und inhaltlich von diesen zur Kenntnis genommen wurden:

Hygienehandbuch zu COVID-19 Teil 2: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen (Anlage 1)

Informationsblatt: Maßnahmen zum Verhalten an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig im Zuge der Gefahr von Covid-19-Erkrankungen (Anlage 2)

2.2. Art des Nachweises:

2.2.1. Für **Prüfungskandidatinnen und –kandidaten:**

Die Unterlagen Anlage 1 und Anlage 2 sind den Prüfungskandidatinnen und –kandidaten spätestens vierzehn Kalendertage vor dem anberaumten Termin der Masterprüfung zu übermitteln. Erhalt und Kenntnisnahme durch die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten sind bei Prüfungsbeginn im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

2.2.2. Für **Prüferinnen und Prüfer:**

2.2.2.1. Die nachweisliche Übermittlung des Hygienehandbuchs (Anlage 1) an alle Lehrenden ist zuletzt durch E-Mail des Rektorats vom 27.10.2020 erfolgt – die Bestätigung der Prüferinnen und Prüfer, dieses Hygienehandbuch inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben hat auf dem Prüfungsprotokoll, vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

2.2.2.2. Die nachweisliche Übermittlung des Informationsblattes (Anlage 2) an alle Lehrenden ist zuletzt durch E-Mail des Rektorats vom 27.10.2020 erfolgt – die Bestätigung, dieses Informationsblatt inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben war bzw. ist im Rektoratsbüro persönlich abzugeben bzw. an das Sekretariat der Rektorin andrea.schmidt@phsalzburg.at per E-Mail zu übermitteln und ist unbedingte Voraussetzung für das Betreten der Räumlichkeiten der PHS. Eine gesonderte Bestätigung auf dem Prüfungsprotokoll kann daher unterbleiben.

Besonderer Ablauf

3.1. In den Räumlichkeiten der PHS ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Faceshields sind verboten, ausgenommen für Personen mit attestierten und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz unmöglich machenden Atemwegserkrankungen (Vorlage eines Facharztgutachtens Pneumologie/HNO). Dies gilt auch während der Masterprüfung. Benötigt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aufgrund des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes eine Pause so ist diese von der oder dem Vorsitzenden (gegenbenenfalls auch mehrmals) zu gewähren. Dabei sind insbesondere die Fenster zu öffnen und der Prüfungskandidatin, dem Prüfungskandidaten ein Durchatmen ohne Munde- und Nasenschutz am geöffneten Fenster (Einhaltung des Mindestabstands von 1 Meter!) zu ermöglichen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Prüferinnen oder Prüfer aufgrund des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes eine Pause benötigen.

3.2. Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Aufgrund der besonderen aktuellen Situation ist die Öffentlichkeit aus Gründen des besonderen Gesundheitsschutzes auf zwei Begleitpersonen je Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten eingeschränkt. Name und Anschrift dieser Begleitpersonen sind unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises der Begleitpersonen ohne weitere Aufforderung von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten an die Studien- und Prüfungsabteilung sabine.schoener@phsalzburg.at zu übermitteln. Allfällige weitere Personen warten außerhalb der Räumlichkeiten der PHS, ein Aufenthalt in den Gängen ist nicht gestattet.

3.3. Die bzw. der Vorsitzende haben vor Prüfungsbeginn zusätzlich die Identität der Begleitpersonen zu überprüfen. Weiters ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie oder er sich unter den besonderen Prüfungsbedingungen (insbesondere Tragen eines Mund- und Nasenschutzes) gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren.

Abbruch von Prüfungen

4.1. Bei einem Verstoß gegen die im Informationsblatt (Anlage 2) angeführten Maßnahmen bzw. Verhaltensregeln ist von der oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfung abzubrechen.

4.2. Ist der Verstoß der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zuzurechnen, ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen. Jedenfalls ist dem Rektorat hiervon durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich Mitteilung zu machen. Vom Rektorat werden gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte (z.B. Anzeige bei der Verwaltungsbehörde) veranlasst.

4.3. Ist der Verstoß einer Prüferin oder einem Prüfer zuzurechnen ist dem Rektorat hiervon durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich Mitteilung zu machen. Vom Rektorat werden gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte (z.B. Anzeige bei der Verwaltungsbehörde und/oder dienstrechtliche Maßnahmen) veranlasst.

4.4. Bei Prüfungsabbrüchen aus anderen Gründen sind die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig und der curricularen Prüfungsordnung anzuwenden.

Schlussbestimmungen

5.1. Andere Verordnungen und Richtlinien des Rektorats der PHS (insbesondere jene vom 19.08.2020 in Mitteilungsblatt Nr. 05/2020 und vom 19.10.2020 in Mitteilungsblatt Nr. 06/2020) bleiben ebenso wie die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Satzung der PHS und der

curricularen Prüfungsordnungen, insbesondere solche zu Prüfungen, deren Beurteilung und Nichtigerklärung, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

5.2. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PHS in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elfriede Windischbauer

Rektorin

Salzburg, 27.10.2020